

Ziel der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung kofinanzierten Maßnahme ist die Wiederherstellung des Produktionspotentials im Agrarbereich und der Wiederaufbau des Hauptwohnsitzes der Landwirte und der ländlichen Infrastruktur sowie die Instandsetzung des architektonischen Erbes der ländlichen Ortschaften.

Die beiden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützten Maßnahmen dienen einmal der Wiederherstellung des nichtlandwirtschaftlichen Produktionspotentials und der für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) relevanten Infrastruktur und zum anderen dem Wiederaufbau und der Instandsetzung des architektonischen Erbes in öffentlicher und privater Hand (integrierte Projekte).

Folglich können die Strukturfondsmittel, die der Region Marken als Beitrag zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete zur Verfügung gestellt wurden, nicht für die Finanzierung vorgefertigter Wohnmodule verwendet werden.

Die Kommission wird über die Einzelheiten der Verwendung der Strukturfondsmittel im Rahmen der Partnerschaft regelmäßig unterrichtet, insbesondere in den Sitzungen der Begleitausschüsse, an denen sie teilnimmt. Die letzte Sitzung des Begleitausschusses für die Region Marken fand am 22. Juni 1999 statt, und in diesem Rahmen wurde über die Durchführung der mit dem Erdbeben zusammenhängenden Maßnahmen ausführlich berichtet.

Nachdem Kontakt zu den regionalen Behörden aufgenommen wurde, haben letztere bestätigt, daß die für diese vorgefertigten Module gegebenenfalls bestimmten Mittel nationaler Herkunft sind. Folglich obliegt es dem Mitgliedstaat zu entscheiden, wie diese Mittel verwendet werden sollen, um den Bedürfnissen der Bevölkerung in der am besten geeigneten Weise zu entsprechen.

(2000/C 203 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1541/99

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Ausarbeitung einer Gemeinschaftsrichtlinie für den Filmbereich

Könnte die Kommission mitteilen, ob sie der Ausarbeitung einer Gemeinschaftsrichtlinie für das „Kino“ nach Art der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aufgeschlossen gegenübersteht? Diese Richtlinie sollte die Beschäftigten der Bereiche Kino und audiovisueller Sektor in Europa schützen und sich für „europäische Inhalte“ der Programme in den Medien einsetzen.

Es sei angemerkt, daß eine Gemeinschaftsrichtlinie für den Bereich der europäischen Filmindustrie zugleich zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beiträgt.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾) soll vor allem den freien Verkehr von Fernsehsendungen in der Gemeinschaft sicherstellen. Durch die Richtlinie werden bestimmte diesbezügliche Vorschriften der Mitgliedstaaten koordiniert. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Produktionen, unabhängigen Produktionen und Vertrieb.

Dieselben Zielsetzungen gelten auch für die europäische Filmindustrie. Die Kommission hat mit dem MEDIA-Programm eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der europäischen Filmindustrie beschlossen, die sich auf bestimmte Schlüsselbereiche wie Entwicklung, Vertrieb und Ausbildung konzentrieren.

Der Kommission sind derzeit keine speziellen Hindernisse für den freien Verkehr europäischer Filme in der Gemeinschaft bekannt, die die Festlegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich machen würden. Sie ist jedoch sehr an Informationen über dieses Thema interessiert.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997.